

# Netzwerk GEB KiTa Bayern

Netzwerk GEB KiTa Bayern, c/o GEBHT München, Ledererstr. 17, 80331 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie,  
Arbeit und Soziales  
Herrn Dr. Markus Gruber, StMAS V3  
80792 München

**Stellungnahme des Netzwerks GEB KiTa Bayern zum Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes im Rahmen der offiziellen Verbändeanhörung**

**Ihr Schreiben vom 04.04.2023**

**Ihr Zeichen: StMAS/V3/0021.06-3/2278**

Augsburg, Ingolstadt, München, Nürnberg, Olching und Senden, 28.04.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie der uns eingeräumten Möglichkeit, dazu im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zu beziehen.

Dies ist die Gemeinsame Stellungnahme der unterzeichnenden Gemeinsamen Elternbeiräte der Städte Augsburg, Ingolstadt, München, Nürnberg, Olching und Senden (Lkr. Neu-Ulm), die sich zum Netzwerk GEB KiTa Bayern zusammengeschlossen haben und gemeinsam die Interessen einer hohen fünfstelligen Zahl Bayerischer Familien zum Thema Kindertagesbetreuung vertreten.

## **1. Landeselternbeirat**

Wir fordern bereits seit mehreren Jahren die Einführung einer Landeselternvertretung KiTa im Freistaat Bayern und befürworten damit grundsätzlich die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Konstituierung eines Landeselternbeirats (LEB).

Wir begrüßen den Vertretungsumfang des LEB für alle Eltern in Bayern, deren Kind eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung bzw. -pflege, unabhängig von der Organisation bzw. des Trägers, besucht.

Ebenso befürworten wir den genannten Zweck des LEB: Neben dem allgemeinen Recht der Elternvertretung soll sich dieser auf ein Informations-, Anhörungs- und Beratungsrecht gegenüber dem zuständigen Staatsministerium beziehen. Wir weisen darauf hin, dass die Beschreibung der Rechte unter B. 1. des Gesetzesentwurfs konkreter formuliert ist, als im vorgeschlagenen Gesetzestext für einen Art. 14a BayKiBiG und schlagen eine diesbezügliche Änderung des Art. 14a (2) BayKiBiG vor.

Des Weiteren ist aus unserer Sicht der Umfang der relevanten Belange der Einbeziehung des LEB mit dem Fokus auf „Belange der Eltern“ zu eng, wir fordern daher eine Ausweitung auf die „Belange der Eltern und der betreuten Kinder“.

Ebenso ist der Begriff „Eltern“ zu unklar, denn die Verantwortung für viele Kinder obliegt nicht in jedem Fall den „biologischen“ Eltern, sondern generell den „Sorgeberechtigten“, auch dies bitten wir in der Gesetzesänderung entsprechend zu integrieren.

Da nicht völlig klar ist, welcher Definition der „wichtigen Fragen der frühkindlichen Bildung“ das zuständige Staatsministerium bei der Anwendung des Gesetzes folgen soll, empfehlen wir die Andeutung beispielhafter Themenfelder und eine entsprechende Ergänzung des Art. 14a (2) Satz 1 BayKiBiG um den Halbsatz „wie die Qualität der Kinderbetreuung und -bildung, die personelle, materielle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen, Gesundheit und Ernährung, Gebühren und Preise, Partizipation, Integration und Inklusion usw.“.

Unklar ist auch die Beziehung des LEB zum Bayerischen Landtag und seinen Ausschüssen, zur Kinderkommission des Bayerischen Landtags, den Eltern und (Gemeinsamen) Elternbeiräten in den Kommunen und Einrichtungen, den Medien sowie anderen Dritten. Hier halten wir den Aufgabenkatalog des Bayerischen Seniorenrates gemäß Art. 5 BaySenG für expliziter, umfangreicher und auch für ein gutes Exempel der Gesetzesformulierung eines staatlichen Beirats.

Besonders irritiert uns die unter B. genannte Vorstellung der Staatsregierung zur Öffentlichkeitsarbeit des LEB: „Die Öffentlichkeitsarbeit des Landeselternbeirats erfolgt durch das zuständige Staatsministerium“. Art 14a (1) erwähnt die Öffentlichkeitsarbeit nicht explizit, regelt aber, die Geschäftsführung obliege dem Staatsministerium. Es ist aus unserer Sicht unabdingbar, dass die Mitglieder des LEB in ihrer Arbeit und deren Kommunikation unabhängig sind und damit auch eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit, gern bei Bedarf unterstützt bzw. operativ umgesetzt mit Ressourcen des Staatsministeriums, betreiben können.

In Anlehnung an Art. 5 BaySenG empfehlen wir daher die Ergänzung des Art. 14a (2) um die folgenden Punkte:

„Der Landeselternbeirat

1. befasst sich mit Grundsatzfragen der Kinderbetreuungspolitik,
2. befasst sich mit Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder,
3. unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt kommunaler Gesamtelternbeiräte,
4. berät und unterstützt Eltern, Elternbeiräte in Einrichtungen, kommunale Gesamtelternbeiräte und berät und unterstützt Kommunen, Träger und Trägerverbände in ihrer Arbeit mit der Kinderbetreuung und insbesondere den Eltern,
5. nimmt familienspezifische Interessen auf Landesebene wahr und vertritt diese insbesondere gegenüber dem Landtag, seinen Ausschüssen und Kommissionen, der Staatsregierung, insbesondere dem zuständigen Staatsministerium, und vertritt die Bayerischen Sorgeberechtigten auch auf Bundesebene, insbesondere in der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
6. führt insbesondere Fachtagungen, Anhörungen und andere Veranstaltungsformate durch und nimmt Presse- und Informationsarbeit wahr,
7. soll zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung mit Bezug zur Kinderbetreuung umfassend informiert und angehört werden und verfügt auch über ein Recht auf Informierung, Beratung und Stellungnahme gegenüber der Staatsregierung auf eigenen Antrag hin,
8. berichtet dem zuständigen Staatsministerium sowie dem Landtag zum Ende seiner Amtsperiode über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.“

Da Eltern und Sorgeberechtigte nicht in allen Fällen Frauen oder Männer sein müssen, bitten wir um Substitution des Art. 14a (3) Satz 2 durch folgenden Satz: „Auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist zu achten“.

Hinsichtlich der Struktur sowie der „Berufung“ der Mitglieder des LEB fehlt aus unserer Perspektive deren demokratische Verankerung bzw. Legitimierung durch die vertretenen Eltern bzw. Sorgeberechtigten ebenso, wie die Unabhängigkeit des LEB von den Trägern sowie dem Staatsministerium. Darüber hinaus wären auch Regelungen der internen Arbeitsteilung dieses Gremiums wünschenswert. Unklar ist auch, in welcher Form die Beteiligung des LEB zu realisieren ist und wer für die Einberufung von Sitzungen zuständig ist.

Es hat den Anschein, als solle der LEB nur nach Aufforderung durch das Staatsministerium tätig werden. Es ist also unklar, ob die Arbeit „permanent“, also bspw. aufgrund gegenseitigen Schriftverkehrs, und/oder im Rahmen von Sitzungen stattfinden soll. Ebenso ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, wie der LEB seine Arbeit auch selbst proaktiv gestalten kann – was für eine effektive und partizipative Elternvertretung zwingend notwendig ist.

Aufgrund der Komplexität der diese Aspekte regelnden Art. 14a (4) nehmen wir im Folgenden dazu satzweise Stellung:

- Art. 14a (4) Satz 1

Wir halten eine Größe des LEB im genannten Umfang für angemessen. Das Zustandekommen des Vorstands sollte im Gesetz formuliert werden, ebenso die grundsätzliche Arbeitsweise.

Wir schlagen daher die nachstehende Formulierung vor: „Dem Landeselternbeirat gehören 15 Mitglieder an, aus deren Mitte wählen die Mitglieder nach den Grundsätzen eines demokratischen Verfahrens den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz sowie bei Bedarf weitere Funktionen.“

Des Weiteren empfehlen wir die Beschreibung eines internen Verfahrens zur Fassung von Beschlüssen und empfehlen die Hinzufügung des folgenden Satzes: „Der LEB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt sind, er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzes doppelt.“

Es sollte ebenso im Gesetz erwähnt werden, dass sowohl ein persönlicher als auch digitaler Arbeits-, Kommunikations- und Beschlussmodus möglich ist.

Aus Erfahrungen mit der Arbeit in (Gemeinsamen) Elternbeiräten empfehlen wir außerdem auch die mögliche Abwahl des Vorstands im Gesetz zu regeln, zur Formulierung siehe z.B. § 10 (8) der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen.

- Art. 14a (4) Satz 2 und Satz 4

Aus unserer Perspektive sollte ein Landeselternbeirat, analog zu den Landeselternvertretungen anderer Bundesländer, in einem transparenten Verfahren demokratisch gewählt sein und seine Legitimierung unmittelbar von bayerischen Elternvertreterinnen und -vertretern ableiten – denn nur so ist gewährleistet, dass der Kontakt zur Basis der Vertretenen besteht, die Mitglieder des LEB eine eigenständige und intrinsische Motivation zur Mitarbeit haben und auch mit einem unabhängigen und „robusten“ Mandat ausgestattet sind. Daher lehnen wir sowohl eine „Berufung“ durch das Staatsministerium als auch eine Rekrutierung der Mitglieder über Vorschläge von „im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbänden“ ab.

Gemäß Gesetzesentwurf soll eine Kandidatenliste durch die Verbände erfolgen, aus welcher das Staatsministerium nach eigenem Ermessen die 15 Mitglieder des LEB auswählt. Dieses Verfahren ist doppelt intransparent und erscheint willkürlich. Es ist auch aus unserer Sicht unklar, wieso den Verbänden diese Aufgabe zukommen soll, denn der LEB soll ja der Interessenvertretung der Eltern und Sorgeberechtigten und nicht der (Träger-)Verbände dienen! Man stelle sich die öffentliche Empörung vor, die Arbeitgeberverbände wählten die Kandidaten eines Landesarbeitnehmerrates aus.

Es ist unklar, um welche Verbände es sich explizit handelt und wie diese ihre Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagsliste selektieren. Somit ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über die vorschlagsberechtigten Verbände ebenfalls im Ministerium „hinter verschlossenen Türen“ getroffen wird.

Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die Interessen der Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen und jene der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht konkordant sein müssen. Aus Erfahrung mit unseren eigenen Trägern wissen wir, dass diese sogar konträr sein können. Daher ist es völlig unverständlich, den (Träger-)Verbänden diese Funktion zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die letztendliche Auswahl der LEB-Mitglieder durch das Staatsministerium. Dieses Verfahren wird im Gesetzesentwurf nicht weiter beschrieben, so dass auch diesbezüglich mindestens von einer gewissen Willkür auszugehen ist – außerdem entsteht auf diesem Wege keine von der Ministerialbürokratie unabhängige Landeselternvertretung.

In mehreren Gesprächen haben wir Vertreterinnen und Vertreter des StMAS und des Bayerischen Landtags darauf aufmerksam gemacht, dass eine demokratisch legitimierte Landeselternvertretung entweder direkt durch die Elternbeiräte erfolgen sollte oder – analog zu den meisten anderen Bundesländern – über den Aufbau kommunaler Gesamtelternbeiräte.

Durch die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Digitalisierung ist die Organisation des Verfahrens auch weniger komplex als es zunächst scheint. Auch muss der Aufbau kommunaler Gesamtelternbeiräte nicht zwangsweise per Gesetz erfolgen, sondern kann auch sukzessive und freiwillig durchgeführt werden, ein Beispiel dazu sind die Regelungen gemäß § 11 (2) und (3) KiBiz NRW, auch Art. 1 BaySenG empfiehlt die Einrichtung kommunaler Seniorenvertretungen auf Landkreisebene, ohne diese verpflichtend einzusetzen.

Der Gesetzesentwurf definiert die Amtszeit der Mitglieder des LEB „für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags“ – das wären demnach 5 Jahre. Dies ist für die Berufung von Ehrenamtlichen generell ein sehr langer Zeitraum.

Das BayKiBiG gibt zwar keine Amtsdauer eines Elternbeirats vor, jedoch ist es üblich, dass dieser jährlich, in der Regel nach Beginn des „Kindergartenjahres“ im Herbst, gewählt wird. Auch kommunale Gemeinsame Elternbeiräte, wie in Augsburg oder München, werden jährlich – zeitlich den Elternbeiratswahlen in den Kinderbetreuungseinrichtungen nachgelagert – gewählt. Die Erfahrungen zeigen, dass trotz dieser eher kurzen Amtszeit eine kontinuierliche Elternbeiratsarbeit gewährleistet ist, da viele Mitglieder über Jahre hinweg, und somit mehrere Amtsperioden betreffend, eine Mitgliedschaft anstreben. Geht man davon aus, dass ein Kind nach dem ersten Lebensjahr in einer Krippe angemeldet und dann bis zum Ende der Grundschulzeit in einer KiTa betreut wird, so erstreckt sich der Zeitraum, in welchem Eltern Mitglieder eines Elternbeirats sein können, über 9 Jahre – da viele Familien über zwei oder mehr Kinder verfügen, verlängert sich diese Periode entsprechend.

Die vorgeschlagene Amtsdauer von 5 Jahren sorgt auch für eine geringere Attraktivität dieses Amtes und könnte die Motivation, als Mitglied des LEB zu fungieren, reduzieren.

Die lange Amtszeit begründet auch den Nachteil, dass einige Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl zwar Mitglied eines Elternbeirats sind – und entsprechend über ein in einer KiTa betreutes Kind verfügen – wenn dieser Status aber im Laufe der Amtszeit endet, dann fehlt die Verankerung und Betroffenheit. So hätte ein Mitglied, das bspw. 2028 in den LEB gewählt wird, dessen Kind aber im Jahr 2029 die Grundschule und das System der Kinderbetreuung verlässt, einen Zeitraum von etwa 4 Jahren, ohne dass es selbst eine persönliche Betroffenheit bzw. eine „Verankerung im KiTa-Leben“ hätte, was sich auch negativ auf die Motivation auswirken könnte.

Um einen Kompromiss zwischen dem verständlichen Interesse des Gesetzgebers nach einer gewissen antizipierbaren Stabilität des LEB und den oben geschilderten Problemen einer langen Amtsperiode zu finden, empfehlen wir die Festsetzung der Amtszeit des Landeselternbeirats auf 2 Jahre ohne Beschränkung der Anzahl der möglichen Amtsperioden bzw. erneuten Kandidaturen, wie in Satz 4 auf einmalige Wiederberufung definiert.

- Art. 14a (4) Satz 3

Wir stimmen mit dem Gesetzesentwurf überein, dass die Kandidaten bzw. Mitglieder des LEB in einem Elternbeirat Mitglied sein bzw. ein Kind, das in der Kindertagespflege betreut wird – und wo es keine Elternbeiräte gibt, haben müssen. Es ist von außerordentlicher Relevanz, dass nur „aktive“ und betroffene Personen auch eine legitime Vertretungsfunktion für Familien mit betreuten Kindern übernehmen können.

- Art. 14a (4) Satz 5

Keine Einwände.

Art. 14a (4) Satz 6

Diese Regelung passt ins Gesamtbild des im Gesetzesentwurf konstruierten Landeselternbeirats: intransparent, keinen hohen demokratischen Standards gemäß und von der alleinigen Haltung des Staatsministeriums abhängig.

Fraglich ist daher, welche „wichtigen“ Gründe vorliegen sollen, um ein Mitglied aus dem LEB zu entfernen. Sollte dieser vorliegen, wenn das Mitglied eine verurteilte Straftat begangen hat oder einer anerkannten verfassungsfeindlichen Organisation angehört, dann wäre die Abberufung unseres Erachtens eine Selbstverständlichkeit. Alle anderen denkbaren Gründe erscheinen eher willkürlich und bedürften mindestens einer exakteren Legaldefinition.

Daher empfehlen wir die Herausnahme dieses Satzes.

Weder Art. 14 BayKiBiG für KiTa-Elternbeiräte, noch das BaySenG für den Bayerischen Landesseniorenrat und auch nicht das BayEUG bzw. die BaySchO für den Landesschulbeirat und (Gemeinsame) Elternbeiräte an Schulen enthalten derartige Festlegungen.

- Art. 14a (4) Satz 7

Die Mitgliedschaft in einem LEB ist ein Ehrenamt – dem stimmen wir zu. Allerdings macht es Sinn, die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, mindestens in Form einer Reisekostenvergütung, analog Art. 8 BaySenG für Mitglieder des Landesseniorenrats, festzulegen. Wünschenswert wäre zur Attraktivierung und Wertschätzung dieses Ehrenamts auch die Zahlung von Sitzungsgeld bzw. einer angemessenen Aufwandspauschale.

- Art. 14a (4) Satz 8 und Satz 9

Dies setzt eine ausreichend große Kandidatenliste voraus. Des Weiteren ist die Stellvertretung für den genannten Zeitraum der Amtszeit von 5 Jahren zu lang. Wir verweisen auf unsere Ausführungen dazu weiter oben. In einem demokratischen Wahlverfahren entscheidet die Anzahl der Stimmen über die Reihenfolge der Nachrücker.

Die unter D. Kosten genannte Aufwandsschätzung von insgesamt 130.000 € pro Jahr halten wir für adäquat. Wir empfehlen die Einrichtung einer eigenen, rein operativ arbeitenden, Geschäftsstelle beim zuständigen Staatsministerium.

## **2. Förderung von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder**

Keine Einwände.

Beigefügt erhalten Sie unser Positionspapier mit unseren Vorstellungen zur Einrichtung einer demokratisch legitimierten Landeselternvertretung für Eltern mit Kindern in einer Kinderbetreuungseinrichtung im Freistaat Bayern.

Als Gemeinsame Elternbeiräte stehen wir Ihnen auch zukünftig mit unserem Netzwerk als Ansprechpartner seitens der Elternschaft zur Verfügung und freuen uns auf den weiteren Austausch.

Mit freundlichen Grüßen,

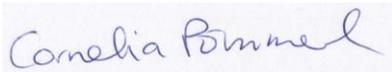


*Daniel Gromotka*  
Vorsitzender des GEBHT München)

Sprecher des Netzwerks GEB KiTa Bayern



*Uwe Kriebel*  
Vorsitzender des GEB Nürnberg e.V.



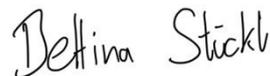
*Cornelia Pömmerl*  
Vertreterin des GEB Augsburg



*Doris Sterzer*  
stv. Vorsitzende GEB Ingolstadt



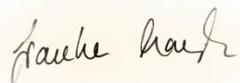
*Chris Hollmann*  
Vorsitzender des GEbKri München



*Bettina Stückl*  
Vorsitzende des GKB München



*Rainer Borowitz*  
Sprecher des Überelternbeirats Senden (Neu-Ulm)



*Frauke Hannusch*  
Vorsitzende GEB Olching e.V.

## Netzwerk GEB KiTa Bayern

### Mitglieder:

Gemeinsame Elternbeiräte der städtischen Krippen, Kindergärten und Horte der Stadt Augsburg,  
Gesamtelternbeirat der städtischen KiTas Ingolstadt,  
Gemeinsame Elternbeiräte der städtischen Kitas der Landeshauptstadt München  
(GEbKri, GKB, GEBHT),  
Gesamtelternbeirat Kindertagesstätten Nürnberg e.V.,  
Gesamtelternbeirat Olching e.V.  
Überelternbeirat Senden (Landkreis Neu-Ulm)

### Sprecher:

Daniel Gromotka (Vorsitzender des GEBHT), Uwe Kriebel (Vorsitzender des GEB Nürnberg e.V.)

Homepage: <https://www.gebnuernberg.de/geb-netzwerk-bayern/index.html>

E-Mail: [netzwerk.gebkita.bayern@t-online.de](mailto:netzwerk.gebkita.bayern@t-online.de)

Tel.: 01525-6882873

Mitglied der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi)

Eingetragen im Lobbyregister Bayern, Registernummer: DEBYLT0091